



IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Energie und Umwelt

IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom
L 212/03.11.2006
Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Schacht
E-Mail
schacht@ihk-luebeck.de
Telefon
0451 6006 - 183
Fax
0451 6006 - 4183
Unser Zeichen
SchT / th

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1637

02.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) - Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 16/26 zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 16/709 über die oder den Landesnaturenschutzbeauftragten für Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits am 15.05.2006 zum Referentenentwurf des Landesnatur-
schutzgesetzes (Stand 28.02.2006) Stellung genommen. Die Stellungnahme
übersenden wir Ihnen als Anlage. Wir bedanken uns für die Übersendung der
oben genannten Gesetzesentwürfe und die Gelegenheit, dazu Stellung zu neh-
men.

Unsere allgemeinen Ausführungen und auch zahlreiche Aussagen zu Einzelrege-
lungen des Referentenentwurfes des Landesnaturenschutzgesetzes mit Stand vom
28.02.2006 gelten weiterhin fort. Wir möchten im Folgenden nur auf diejenigen
Regelungen eingehen, die im legislativen Verfahren eine wesentliche Änderung
erfahren haben und in den Gesetzentwurf der Landesregierung mit Stand vom
27.09.2006 aufgenommen wurden.

§ 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Abweichend zum Referentenentwurf erfolgt hier eine explizite Auflistung der Ziele
und Grundsätze des Naturschutzes. Dies wird von uns abgelehnt, da dies zu ei-
ner unnötigen Aufblähung des Gesetzestextes führt. Die verweisende Regelung
des Referentenentwurfes sollte beibehalten werden (siehe auch Gesetzentwurf
der FDP-Fraktion).

§ 3 Abs. 2, Satz 2, Vertragsnaturschutz

Wir halten unsere zum Referentenentwurf gemachten Äußerungen aufrecht.

§ 5 Land- Forst- und Fischereiwirtschaft

Die Regelungen zu Land, Forst und Fischereiwirtschaft haben ebenfalls eine erneute Erweiterung erfahren und erreichen fast den Umfang des derzeit noch geltenden Landesnaturschutzgesetzes. Wir halten die Regelungen des Referentenentwurfes unter Beachtung unserer einschränkenden Anmerkungen für vollkommen ausreichend.

§ 19 Naturparke, Naturerlebnisräume

Die Erwähnung der Naturerlebnisräume im Landesnaturschutzgesetz wird von uns begrüßt.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotop

Mit den Regelungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird der Biotopschutz gegenüber dem Referentenentwurf erheblich erweitert. Damit werden die derzeit geltenden strengen Regelungen des Biotopschutzes, insbesondere aber des Knickschutzes quasi durch die Hintertür wieder eingeführt. Wir schlagen daher eine Beschränkung auf die Regelungen des Referentenentwurfes vor.

§ 39 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Konkretisierungen gegenüber dem Referentenentwurf werden von uns anerkannt.

§ 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften

Die Herausnahme der im Referentenentwurf enthaltenen Genehmigungsvorschriften für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Zelt- oder Campingplätzen und deren Übernahme in die Landesbauordnung wird von uns begrüßt.

§ 45 Bootslicheplätze

Die Herausnahme der im Referentenentwurf enthaltenen Genehmigungsvorschriften für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sportboothäfen und deren Übernahme in das Landeswassergesetz wird von uns begrüßt.

§ 53 Landesbeauftragte für den Naturschutz

Unseres Erachtens ist es nicht erforderlich, die Bestellung und die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Naturschutz über ein eigenes Gesetz zu regeln. Die in § 53 enthaltene Verordnungsermächtigung ist unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mag dabei als Diskussionsgrundlage für einen offiziellen Verordnungsentwurf der Landesregierung dienen. Wir erwarten aber, dass uns der entsprechende Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

§ 56 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Mit dieser Regelung wird die bereits beschlossene Auflösung der Akademie für Natur und Umwelt wieder rückgängig gemacht. Angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes ist diese Kehrtwendung kaum nachzuvollziehen. Wir schlagen daher vor, die Akademie für Natur in eine private Rechtsform ohne staatliche Bezuschussung zu überführen. Die Akademie für Natur und Umwelt kann dann beweisen, ob ihr Bildungsangebot am Markt Bestand hat.

Gerne erläutern wir unsere Ausführungen auch im Rahmen der von Ihnen geplanten Anhörung am 10. und 11. Januar 2007.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schacht
Geschäftsbereichsleiter

Anlage



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Energie und Umwelt

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Schacht
E-Mail
schacht@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-183

Fax
0451 6006-4183

Unser Zeichen
Scht/Sta

15. Mai 2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK Schleswig-Holstein begrüßt das Bestreben der Landesregierung, das bestehende Landesnaturschutzgesetz zu überarbeiten. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur entspricht vom Grundsatz her den Forderungen der IHK Schleswig-Holstein: Viele Regelungen werden in dem Gesetzesentwurf zusammengefasst und vereinfacht, wodurch das derzeit noch bestehende Landesnaturschutzgesetz wesentlich gestrafft und entschlackt wird. Auch der Verweis auf das Bundesrecht an einigen Stellen entspricht den Vorstellungen der IHK Schleswig-Holstein zum Abbau unnötiger Doppelungen und Gesetzesaufblähungen. Durch die Neuregelungen wird die dringend erforderliche Flexibilität in der Umsetzung vorangetrieben, die für die Beschleunigung von Verfahrensabläufen und die Planungssicherheit bei Bauvorhaben von wesentlicher Bedeutung ist. Dies sind grundlegende Voraussetzungen für eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein.

Die Aufnahme zahlreicher Verordnungsermächtigungen ist zwar einerseits zu begrüßen, birgt jedoch andererseits die Gefahr, dass im untergesetzlichen Regelwerk durch die Hintertür und ohne parlamentarische Kontrolle doch wieder weitergehende Regelungen vom zuständigen Fachressort verabschiedet werden, die dem Ziel des Bürokratieabbaues zuwiderlaufen. Bei der Verabschiedung des untergesetzlichen Regelwerkes ist daher unbedingt darauf zu achten, dass keine neuen bürokratischen Lasten entstehen.

- 2 -



Als besonders positiv hervorzuheben sind die Flexibilisierung der Eingriffsregelung und die Stärkung des Ökokontos. Die Umsetzung der Kompensation bei Eingriffen in die Natur wird dadurch wesentlich erleichtert. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen zu nennen, die beim Ablauf bestimmter Fristen die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Erteilung der Genehmigungen als gegeben voraussetzen. Diese Neuregelungen tragen alle wesentlich zur dringend erforderlichen Planungssicherheit und –beschleunigung bei. In diesem Zusammenhang ist auch das vorgesehene Instrument des Vorbescheids zu begrüßen.

Ebenfalls positiv beurteilt wird, dass in der Landschaftsplanung auf die Verpflichtung zum Aufstellen von Landschaftsrahmenplänen und Grünordnungsplänen verzichtet wird. Zusätzliche Planungsebenen, -gebote und -erfordernisse, die fachlich nicht unbedingt erforderlich sind, aber den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhen, werden damit vermieden bzw. abgeschafft. Auch dies vereinfacht die Umsetzung von Bauvorhaben und Investitionen.

Die Stärkung vertraglicher Vereinbarungen gegenüber ordnungsrechtlichen Regelungen ist als Beitrag zur Deregulierung zu befürworten. Durch vertragliche Vereinbarungen werden den Beteiligten größere Entscheidungsspielräume eingeräumt und es kann flexibler auf die jeweiligen Einzelfälle eingegangen werden. Der wirtschaftlichen Effizienz von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen kann dadurch mehr Rechnung getragen werden.

Dennoch gibt es aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein einige Ergänzungen und Änderungsforderungen, die im Folgenden aufgeführt sind. Diese ergeben sich trotz der vorgesehenen Vereinfachungen insbesondere vor dem Hintergrund der Verfahrensvereinfachung und Planungssicherheit für Unternehmen sowie der frühzeitigen Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen in naturschutzrechtlichen Planungsverfahren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 3 Abs. 3, Satz 2, Vertragsnaturschutz

Die Verpflichtung zur Prüfung vertraglicher Regelungen durch die Naturschutzbehörden wird begrüßt. Der Nachsatz „Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt“ ist nach unserer Auffassung entbehrlich und kann daher entfallen.

§ 5 Abs. 2, Festsetzung von Mindestdichten

Die Festsetzung von Mindestdichten ist nach den Regelungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG gefordert und muss daher in Landesrecht umgesetzt werden. Dennoch sollte auf Bundesebene darauf hingewirkt werden, diese bürokratieverursachende, aber für den praktischen Naturschutz wertlose Regelung zu streichen.

§ 12 Abs. 3, Ersatzzahlungen

Nach den Regelungen dieses Absatzes ist die Ersatzzahlung an das Land zu leisten. Da auch in anderen Abschnitten des Gesetzesentwurfes auf die Nennung der zuständigen Behörde verzichtet wird, sollte diesem Grundsatz auch hier gefolgt werden.

Daher sollte für den 2. Halbsatz folgende Formulierung gewählt werden: **...ein Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) ist an die zuständige Behörde zu leisten.** Nach unserer Auffassung wird dies im Regelfall die untere Naturschutzbehörde sein. Eine Zuweisung der Ersatzzahlungen an das Land widerspricht der von der Landesregierung angestrebten Kommunalisierung von Aufgaben.

§ 25 Abs. 3, Verordnungsermächtigungen für den Biotopschutz

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass von den Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Regelungen für den Schutz, die Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Biotope möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass der kürzlich aufgehobene Knickerlass und die im Landesnaturschutzgesetz alter Fassung niedergelegten Vorschriften zur Pflege von Knicks nun in Gestalt einer Rechtsverordnung erneut rechtsverbindlich werden!

§ 5 Abs. 2 und § 23, Abs. 1, Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Bei der Auswahl und Festsetzung von Schutzgebieten bzw. schützenswerten Landschaftselementen sind neben der Beteiligung der im Gesetzesentwurf bereits aufgeführten Gemeinden, Verbände und öffentlichen Planungsträgern auch weitere Träger öffentlicher Belange wie die IHKs zu beteiligen, um ggf. wirtschaftliche und soziale Belange frühzeitig berücksichtigen zu können. Durch Rechtsverordnung oder durch eine entsprechende Kommentierung in der Gesetzesbegründung sollte eindeutig festgelegt werden, welche Träger öffentlicher Belange bei den im Gesetz erwähnten Beteiligungsverfahren gehört werden müssen.

§ 57 Abs. 2, Aufgaben der Stiftung Naturschutz

Hinsichtlich der Kompensation (Ausgleich und Ersatz) bei Eingriffen in die Natur erachtet die IHK Schleswig-Holstein es für sinnvoll, einen Katalog auf Landesebene aufzustellen, der für die verschiedenen Eingriffsarten und –intensitäten eine Spannbreite (Richtwerte) der Kompensationskosten angibt. Diese Richtwerte könnten aus den regelmäßig aufkommenden Kosten und Erfahrungswerten für die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet werden. Durch einen solchen regelmäßig aktualisierten Katalog wäre es für potentielle Verursacher besser vorhersehbar und kalkulierbar, welche zusätzlichen Kosten für sein Vorhaben zu erwarten sind. Entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten könnten in der Folge rechtzeitig im Planungsprozess ermittelt werden. Die dadurch verbesserte Planungs- und Kostenkalkulation führt im Ergebnis zu den dringend erforderlichen Planungsbeschleunigungen. Daher sollte der Katalog für jedermann auf Wunsch einsehbar sein. Eine entsprechende Verpflichtung könnte beispielsweise in den Aufgabenkatalog der Stiftung Naturschutz aufgenommen werden.

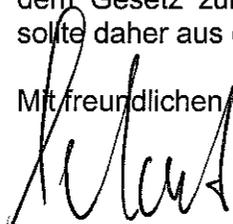
§ 62 Abs. 2, Duldungspflicht

Nach § 9 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz müssen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Eingriffe nur dulden soweit diese **nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führen.** § 9 Abs. 2 BNatSchG stellt den Erlass weitergehender Regelungen in das Ermessen der Länder. Wir schlagen vor, dass der Landesgesetzgeber auf den Erlass weitergehender Regelungen verzichtet. Daher sollte § 62 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

§ 74 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur

Für Eingriffe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, unabhängig davon, ob sie schon begonnen oder beendet wurden, sollte ein umfassender Bestandsschutz und absolute Planungssicherheit gelten. Zusätzliche Forderungen und damit einhergehende Belastungen, die nach diesem Gesetz nachträglich angeordnet werden, sind auszuschließen. Der in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Passus, dass weitere nach dem Gesetz zulässige Nebenbestimmungen nachträglich angeordnet werden dürfen, sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schacht
Geschäftsführer